

III - 132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht an den Nationalrat

A. Vorbemerkungen

=====

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 1. Juni 1983 zu ihrer 69. Tagung zusammengetreten ist, hat u.a. die nachstehend angeführten internationalen Urkunden angenommen:

Übereinkommen (Nr.159) über die berufliche
Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten

und

Empfehlung (Nr.168) betreffend die berufliche
Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten.

Der amtliche deutsche Wortlaut der angeführten internationalen Urkunden ist in der Anlage angeschlossen.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gem. Art. 19 der Verfassung der Organisation, BGBl.Nr.223/1949, verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder andere Maßnahmen vorzulegen.

B. Die internationalen Urkunden

=====

Das Übereinkommen, das für alle Gruppen von Behinderten gilt, enthält in seinem Teil I die Definition des Begriffes "Behinderter" sowie eine Umschreibung des Begriffes "berufliche Rehabilitation".

- 2 -

Gemäß Teil II des Übereinkommens hat jedes Mitglied eine seinen Verhältnissen entsprechende innerstaatliche Politik auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung Behinderter zu verfolgen, die auf dem Grundsatz der Chancengleichheit zwischen behinderten und anderen Arbeitnehmern beruht und die Chancengleichheit und Gleichbehandlung behindertermännlicher und weiblicher Arbeitnehmer wahrt. Besondere positive Maßnahmen für behinderte Arbeitnehmer zwecks Herstellung der tatsächlichen Chancengleichheit und Gleichbehandlung gelten dabei nicht als Diskriminierung der anderen Arbeitnehmer. Die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der Behinderten sind zur Durchführung der genannten Politik anzuhören, ebenso bei Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den mit Tätigkeiten der beruflichen Rehabilitation befaßten öffentlichen und privaten Stellen. Nach Teil III des Übereinkommens hat jedes Mitglied die zur Durchführung der Teile II und III erforderlichen Maßnahmen im Wege der Gesetzgebung oder auf andere den nationalen Verhältnissen entsprechende Weise zu treffen. Seitens der zuständigen Stellen sind Berufsberatungs-, Berufsausbildungs-, Arbeitsvermittlungs- und Beschäftigungsdienste bereitzustellen, wobei auf die für die Arbeitnehmer allgemein bestehenden Dienste wo immer dies möglich ist, zurückgegriffen werden sollte. In ländlichen Gebieten und abgelegenen Gemeinden sind Einrichtung und Entwicklung von Diensten für die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung Behinderter zu fördern. Ferner hat jedes Mitglied möglichst sicherzustellen, daß für die Berufsberatung, Berufsausbildung, Vermittlung und Beschäftigung Behinderter Rehabilitationsberater und anderes entsprechend qualifiziertes Personal ausgebildet werden und zur Verfügung stehen.

- 3 -

- 3 -

Die Empfehlung, die an die Empfehlung (Nr. 99) betreffend die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten aus dem Jahr 1955 anschließt, wiederholt zum Teil die im Übereinkommen enthaltenen Grundsätze und enthält ins einzelne gehende Vorschläge über berufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmöglichkeiten, Mitwirkung der Gewerkschaft, Ausbildung von Personal, Beitrag der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände sowie der Behinderten und ihrer Verbände zur Entwicklung von Diensten der beruflichen Rehabilitation, berufliche Rehabilitation im Rahmen der Systeme der Sozialen Sicherheit und über Koordinierung.

C. Rechtslage und Folgerungen

=====

Von den befragten Zentralstellen des Bundes hat der Überwiegende Teil erklärt, vom Wirkungsbereich des Übereinkommens nicht berührt zu sein bzw. gegen dessen Ratifikation keine Bedenken zu haben.

Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber hatten gegen eine Ratifikation des Übereinkommens keine Einwände, hielten diese jedoch angesichts des hohen Sozialniveaus in Österreich für wenig sinnvoll.

Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer sprachen sich für eine Ratifikation des Übereinkommens aus, wenngleich die Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens in einigen Bereichen auf erhebliche Schwierigkeiten stoße.

In den vorliegenden Äußerungen der Ämter der Landesregierungen wurden keine Bedenken gegen eine Ratifikation des Übereinkommens vorgebracht bzw. erklärt, dessen Forderungen seien weitgehend erfüllt.

- 4 -

- 4 -

Eine Gegenüberstellung der Forderungen des Übereinkommens und der Vorschläge der Empfehlungen mit den österr. Vorschriften hat folgendes ergeben:

Das Übereinkommen
=====

Artikel 1 des Übereinkommens enthält die Definition des Ausdruckes "Behinderter" sowie eine Umschreibung der beruflichen Rehabilitation und legt fest, daß seine für alle Gruppen von Behinderten geltenden Bestimmungen durch Maßnahmen anzuwenden sind, die den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechen und mit der innerstaatlichen Praxis im Einklang stehen. - In der österr. Rechtsordnung gibt es keine einheitliche Definition der Begriffe "Behinderter" und "Rehabilitation". Die Bundesverfassung kennt einen einheitlichen, alle Teilbereiche der Behindertenhilfe bzw. Rehabilitation umfassenden Kompetenztatbestand nicht, sodaß die auf dem Gebiet der Behindertenhilfe und der Rehabilitation zu setzenden Maßnahmen sowohl dem Bund als auch den Ländern zugeordnet sind. Es finden sich daher in den Bundesgesetzen (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Invalideneinstellungsgesetz 1969) und in den Landesgesetzen (Behinderten- bzw. Sozialhilfegesetze) unterschiedliche Bestimmungen, die aussagen, wer als Behinderter zu bezeichnen ist und welchen Inhalt der Begriff Rehabilitation umfaßt. Die in diesen Gesetzen verwendeten Begriffe sind einerseits weiter als jene des Übereinkommens, berücksichtigen aber andererseits das im Übereinkommen vorgesehene Teilkriterium des "beruflichen Aufstieges" nicht, sodaß dieser Artikel nicht gänzlich erfüllt ist.

- 5 -

- 5 -

Nach Artikel 2 des Übereinkommens hat jedes Mitglied eine seinen innerstaatlichen Verhältnissen entsprechende Politik auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung Behinderter zu verfolgen. - Wie bereits vorhergehend angeführt, ist der österr. Bundesverfassung ein Kompetenztatbestand "Behindertenhilfe", "Behindertenwesen" oder "Rehabilitation" fremd. Die Grundlagen für diese Politik finden sich in Österreich somit in den einschlägigen Gesetzen des Bundes und der einzelnen Länder. Vor allem nachstehend angeführte Gesetze, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten Bestimmungen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung Behinderter:

A Bundesgesetze

1. Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr.22/1970
2. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969
3. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.189/1955, Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.559/1978 und Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.560/1978
4. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152
5. Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr.27/1964
6. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947
7. Gesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl.Nr.288/1972
8. Tuberkulosegesetz, BGBl.Nr.127/1968
9. Nationalfondsgesetz, BGBl.Nr.259/1981
10. Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr.242/1962
11. Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr.142/1969

- 6 -

- 6 -

B Landesgesetze

1. Behindertengesetze

Burgenland, LGB1.Nr.20/1966
Oberösterreich, LGB1.Nr.11/1971
Salzburg, LGB1.Nr.93/1981
Steiermark, LGB1.Nr.314/1964
Tirol, LGB1.Nr.58/1983
Vorarlberg, LGB1.Nr.25/1964
Wien, LGB1.Nr.22/1966

2. Sozialhilfegesetze

Kärnten, LGB1.Nr.30/1981
Niederösterreich, LGB1.Nr.9200 ex 1974

Im Jahre 1977 arbeitete das Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Konzept zur Eingliederung Behinderter (Rehabilitationskonzept) aus, das das koordinierte Zusammenwirken aller Rehabilitationsträger und die Errichtung bzw. den Ausbau geschützter Werkstätten in koordinierter Form als Schwerpunkt zum Ziele hatte.

In Realisierung dieses Konzeptes konnten bereits wesentliche Fortschritte erzielt werden, die sich in Vereinbarungen zwischen den Rehabilitationsträgern und im Ausbau von geschützten Werkstätten in ganz Österreich niederschlugen.

Anlässlich des Internationalen Jahres der Behinderten 1981 erließ die Bundesregierung eine Proklamation, in der sie die Schwerpunkte ihrer Rehabilitationspolitik für die nächsten Jahre skizzierte. Eine ähnliche Proklamation wurde auch von den

- 7 -

- 7 -

Landessozialreferenten, die für die Behindertenhilfe der Länder politisch verantwortlich sind, verfaßt.

Um eine noch bessere Eingliederung der behinderten Mitmenschen in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft zu erreichen, sieht die Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 die Entwicklung eines umfassenden Behindertenkonzeptes unter Mitwirkung der Länder vor. An einem solchen Konzept wird derzeit noch gearbeitet.

De facto umfaßt die berufliche Rehabilitation in Österreich alle Maßnahmen, die dazu dienen, dem Behinderten einen Arbeitsplatz, der seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten entspricht, zu verschaffen und die darauf abzielen, daß er diesen Arbeitsplatz im Wettbewerb mit Gesunden auch behaupten kann. Dazu gehören Berufsberatung, angemessene Berufsausbildung (Schul-ausbildung, Studium, Lehre, Umschulung, Anlernen bestimmter Tätigkeiten, Fortbildungskurse und dergl.), Beschaffen eines entsprechenden Arbeitsplatzes, notfalls eine der Behinderung angemessene Ausstattung des Arbeitsplatzes, Betreuung am Arbeitsplatz und sonstige Maßnahmen, die dazu dienen, einen Beruf ausüben zu können, der einen ausreichenden Lebensunterhalt sichert. Die Forderung dieses Artikels ist sohin als erfüllt anzusehen.

Gemäß Artikel 3 des Übereinkommens hat die genannte Politik sicherzustellen, daß geeignete Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation allen Gruppen von Behinderten offenstehen und Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden. - Den Forderungen dieses Artikels wird durch die bereits zu Artikel 2 angeführten Rechtsvorschriften entsprochen. Der Kreis der nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 geschützten Personen umfaßt die im Erwerbsleben stehenden Behinderten und jene Personen, die sich nach Vollendung des

- 8 -

- 8 -

15. Lebensjahres auf das Berufsleben vorbereiten, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H. beträgt und sie österreichische Staatsbürger sind. Die Schädigungsursache ist dabei ohne Bedeutung. Hilfen zur beruflichen Eingliederung können auch Behinderten gewährt werden, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 30 v.H. beträgt.

Nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) werden Personen mit einer körperlichen oder psychischen Behinderung bei der Arbeitsvermittlung besonders berücksichtigt, ebenso bei der Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Ausbildung oder der Sicherung des Arbeitsplatzes. Die Grundlage für die bevorzugte Arbeits- und Lehrstellenvermittlung Behinderter bildet § 16 AMFG und die dazu ergangene Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16.6.1969, BGBl.Nr.213. Danach sind bei der Arbeits- und Lehrstellenvermittlung u.a. körperlich Behinderte, wie am Stütz- und Bewegungsapparat Behinderte, chronisch organisch Erkrankte, Sinnesbehinderte und psychisch Behinderte, wie an Geistesschwäche, Psychosen oder Neurosen Leidende und Anfallskranke, besonders zu berücksichtigen.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und die sozialversicherungsrechtlichen Nebengesetze sehen berufliche Maßnahmen der Rehabilitation, im Rahmen der Unfallversicherung für den nach einem Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit Versehrten und im Rahmen der Pensionsversicherung für Versicherte und Bezieher einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit vor, die an einer körperliche, geistigen oder psychischen Behinderung leiden. Versicherte gelten als behindert, wenn sie infolge eines Leidens oder Gebrechens ohne Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation die besonderen Vor-

- 9 -

- 9 -

aussetzungen für eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden.

Nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 sind österreichische Staatsbürger, die im ursächlichen Zusammenhang mit einer militärischen Dienstleistung bei der deutschen Wehrmacht, beim Bundesheer der 1. Republik oder bei Streitkräften der österreichisch-ungarischen Monarchie oder die im ursächlichen Zusammenhang mit Kriegseignissen als Zivilisten eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, versorgungsberechtigt. Zu den Leistungen mit Rechtsanspruch gehört auch die berufliche Ausbildung.

Nach dem Heeresversorgungsgesetz sind anspruchsberechtigt österreichische Staatsbürger, die eine Gesundheitsschädigung im ursächlichen Zusammenhang mit der Leistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes erlitten haben.

Das Opferfürsorgegesetz sieht dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 entsprechende Leistungen für die Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und Opfer der politischen Verfolgung vor.

Die Behindertengesetze der Bundesländer sehen für Behinderte, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften keine Möglichkeit auf Erlangung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen besitzen, Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation vor.

- 10 -

- 10 -

Nach Artikel 4 des Übereinkommens hat die in Rede stehende Politik auf dem Grundsatz der Chancengleichheit zwischen behinderten und anderen Arbeitnehmern zu beruhen sowie die Chancengleichheit und Gleichbehandlung behinderter männlicher und weiblicher Arbeitnehmer zu wahren, wobei besondere Maßnahmen zugunsten der Behinderten nicht als eine Diskriminierung der anderen Arbeitnehmer anzusehen sind. - Die Begünstigungen nach den verschiedenen behindertenrechtlichen Regelungen, wie die bevorzugte Vermittlung von Behinderten auf einen Arbeitsplatz und die vielen Förderungsmaßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Chancengleichheit zwischen behinderten Arbeitnehmern und anderen Arbeitnehmern. Dazu kommen das Verbot der Minderung des Entgeltes aus dem Grunde der Invalidität und der besondere Kündigungsschutz für begünstigte Invalide nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969. Dem Grundsatz der Chancengleichheit entspricht es auch, daß besonders schwer vermittelbare Gruppen von Behinderten wie Blinde, Rollstuhlfahrer, begünstigte Invalide unter 19 Jahren und solche über 55 Jahre bzw. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v.H. bereits mit Vollendung des 50. Lebensjahres doppelt auf die Pflichtzahl nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 anzurechnen sind. Des weiteren bestehen in Österreich keine Bestimmungen, die eine Diskriminierung behinderter Arbeitnehmerinnen gegenüber männlichen Arbeitnehmern vorsehen, sodaß die Forderungen dieses Artikels erfüllt sind.

Artikel 5 des Übereinkommens sieht vor, daß die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der Behinderten zur Durchführung der genannten Politik, einschließlich der Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den mit der beruflichen Rehabilitation befaßten öffentlichen und privaten Stellen anzuhören sind. -

- 11 -

- 11 -

Die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind vielfach in Beiräten vertreten, die nach den verschiedenen behindertenrechtlichen Regelungen anzuhören sind (z.B. nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 bei der Verwaltung des Ausgleichsfonds oder in den bei jedem Landesinvalidenamt errichteten Invalidenausschüssen, ohne deren Zustimmung die Kündigung eines begünstigten Invaliden rechtsunwirksam ist). Nicht gewährleistet ist hingegen das auch für die repräsentativen Verbände der Behinderten vorgesehene Anhörungsrecht, das z.B. im Arbeitsmarktförderungsgesetz nicht vorgesehen ist, wenngleich die Arbeitsmarktverwaltung in der Praxis mit anderen öffentlichen Rehabilitationsträgern sowie den in der Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zusammengeschlossenen Interessenvertretungen der Behinderten in Fragen der beruflichen Rehabilitation eng zusammenarbeitet. Die Forderungen dieses Artikels sind somit nicht vollinhaltlich erfüllt.

Laut Artikel 6 des Übereinkommens sind die zur Durchführung der Artikel 2 bis 5 erforderlichen Maßnahmen durch die Gesetzgebung oder auf andere den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechende Weise zu treffen. - In Erfüllung dieses Artikels sind in Österreich an gesetzlichen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung Behinderter insbesondere vorgesehen:

A Bundesgesetze

1. Invalideneinstellungsgesetz 1969

Nach diesem Gesetz sind alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, verpflichtet, grundsätzlich auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen

- 12 -

- 12 -

begünstigten Invaliden einzustellen. Begünstigte Invalide im Sinne dieses Gesetzes sind österreichische Staatsbürger, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung oder des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 50 v.H. gemindert ist. Die behinderten Arbeitnehmer genießen dabei einen besonderen Kündigungsschutz. Ihr Entgelt darf aus dem Grunde der Invalidität nicht gemindert werden. Bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht haben die Dienstgeber eine Ausgleichstaxe zu entrichten, die derzeit S 1.500,- monatlich beträgt und in einen Fonds fließt. Aus den Mitteln dieses Ausgleichstaxfonds können Zuschüsse und Darlehen für die behindertengerechte Adaptierung von Maschinen und Einrichtungen, für Investitionen, die eine zusätzliche Einstellung von begünstigten Invaliden ermöglichen, zu den Lohnkosten für Behinderte bei nachweisbarer Minderleistung, zu den Beiträgen einer Höherversicherung des Behinderten, zu seiner Mobilitätsförderung, für die Ein-, Um- und Nachschulung, zur beruflichen Weiterbildung und Arbeitserprobung sowie zur Gründung einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit gewährt werden. Für Dienstgeber, die begünstigte Invalide über die Pflichtzahl hinaus beschäftigen, sind Prämien vorgesehen.

Soweit eine Unterbringung des Behinderten auf dem offenen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, soll es nach dem Rehabilitationskonzept des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zur Beschäftigung auf einem geschützten Arbeitsplatz kommen, doch setzt auch eine solche Tätigkeit eine bestimmte Mindestleistungsfähigkeit des Behinderten voraus. Unter dieser Mindestleistungsfähigkeitsgrenze ist nur Arbeitstherapie möglich.

- 13 -

- 13 -

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969 sieht daher auch die Förderung geschützter Werkstätten vor. Geschützte Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zur Beschäftigung begünstigter Invaliden, die wegen Art und Schwere der Behinderung noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit vorliegt. Die geschützte Werkstätte muß es dem Behinderten ermöglichen, seine Leistungsfähigkeit mit dem Ziel der Eingliederung in den freien Arbeitsmarkt zu entwickeln, zu erhöhen und wiederzugewinnen. Eine Förderung solcher Werkstätten aus Mitteln des Ausgleichsfonds ist nur möglich, wenn die beschäftigten begünstigten Invaliden nach dem Kollektivvertrag der jeweiligen Sparte, in der sie beschäftigt sind, entlohnt werden und nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Vollversicherte pflichtversichert sind.

2. Arbeitsmarktförderungsgesetz

Zu den Maßnahmen, die von der Arbeitsmarktverwaltung zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit zu ergreifen sind, gehören insbesondere die Berufsberatung, die Vermittlung von Lehrstellen und sonstigen Ausbildungsplätzen, Beihilfen zur Förderung der Erlangung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen oder zur Sicherung einer Beschäftigung sowie Beihilfen zur Sicherung der Arbeitsplätze. Personen mit einer körperlichen oder psychischen Behinderung werden bei der Arbeitsvermittlung

- 14 -

- 14 -

und der Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Ausbildung oder Beschäftigung besonders berücksichtigt. Dabei wird angestrebt, eine dauerhafte Lösung des Beschäftigungsproblems herbeizuführen. Als Beihilfen kommen nach § 19 Abs. 1 Arbeitsmarktförderungsgesetz in Betracht:

- a) Beihilfen zur Erleichterung der Ausbildung in einem Lehrberuf,
- b) Beihilfen, um eine Einschulung, Um- oder Nachschulung zu erleichtern, eine Arbeitserprobung, eine Berufsvorbereitung oder ein Arbeitstraining zu ermöglichen und eine Weiterbildung im Beruf zu fördern,
- c) Beihilfen zur Erleichterung von Vorstellungen und Bewerbungen,
- d) Beihilfen zur Erleichterungen von Reisen oder Übersiedlungen in Verbindung mit dem Arbeitsantritt,
- e) Beihilfen zur Erleichterung getrennter Haushaltsführung,
- f) Beihilfen zur Erleichterung der Fahrtkosten zwischen Wohnort und Arbeitsort,
- g) Beihilfen zur Beschaffung von Arbeitskleidung und Arbeitsausrüstung sowie von Arbeitsplatz-ausrüstung für Behinderte,
- h) Beihilfen zur Überbrückung der Zeit bis zur ersten Lohnauszahlung,
- i) Beihilfen zur Erleichterung der Niederlassung am neuen Arbeitsort,
- j) Beihilfen zur Sicherung eines Wohnplatzes am Arbeitsort oder Ausbildungsort,
- k) Beihilfen zur Betreuung von Kindern weiblicher Dienstnehmer.

- 15 -

- 15 -

Weiters sind Förderungsmaßnahmen an den Arbeitgeber von Behinderten vorgesehen wie:

- a) Förderung von Arbeiten zur Sicherung von Arbeitsplätzen, Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit,
- b) Strukturbeihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen für minderproduktive Personen,
- c) Beihilfen an Inhaber von Betrieben sowie an Einrichtungen, die Maßnahmen der Einschulung, Umschulung, Nachschulung, Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung, Arbeitstraining und Weiterentwicklung im Beruf durchführen.

Anträge sind beim Arbeitsamt des Wohnsitzes des Förderungswerbers bzw. des Standortes des zu fördernden Betriebes zu stellen. Bei Anträgen bis zur Höhe von S 500.000,- entscheidet das Landesarbeitsamt, in dessen Bereich der Beihilfenwerber seinen Wohnsitz bzw. in dessen Bereich der beteiligte Betrieb seinen Standort hat. Über Anträge, die im Einzelfall mehr als S 500.000,- anstreben, entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik.

3. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG),
Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG),
Bauern- Sozialversicherungsgesetz (BSVG)

Die Regelungen betreffend die Rehabilitation in den einzelnen Gesetzen gleichen einander. Durch berufliche Maßnahmen im Rahmen der Unfallversicherung (§ 198 ff ASVG, § 161 GSVG und § 153 BSVG) soll der Versehrte in die Lage versetzt werden, seinen früheren Beruf oder wenn dies

- 16 -

- 16 -

nicht möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere eine berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit und, insoweit der Versehrte durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit in der Ausübung seines Berufes oder eines Berufes, der ihm zugemutet werden kann, wesentlich beeinträchtigt ist, die Ausbildung für einen neuen Beruf. Die berufliche Ausbildung wird solange gewährt, als durch sie die Erreichung des Rehabilitationszieles zu erwarten ist. Die beruflichen Maßnahmen umfassen weiters die Gewährung von Zuschüssen, Darlehen und/oder sonstigen Hilfsmaßnahmen, um die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen und die Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit.

Zu diesem Zweck ist der Unfallversicherungsträger ermächtigt, einem Versicherten, der eine Arbeitsstelle angenommen hat, in der er das volle Entgelt erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten erreichen kann, für die Übergangszeit (längstens für vier Jahre) einen Zuschuß bis zum vollen Entgelt zu zahlen, ferner Zuschüsse und/oder Darlehen zur Beschaffung von Arbeitskleidung oder einer Arbeitsausrüstung zu gewähren. Weiters kann der Unfallversicherungsträger dem Dienstgeber eines Versehrten, der eine Arbeitsstelle angenommen hat, bis zur Erlangung der erforderlichen Fertigkeit (längstens für vier Jahre), wenn dieser dem Versehrten das betriebsübliche Entgelt zahlt, einen Zuschuß gewähren. Bei der Durchführung der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation hat der Unfallversicherungsträger mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zusammenzuarbeiten.

- 17 -

- 17 -

Während der Dauer der Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Dauer der Umschulung für einen neuen Beruf ist dem Versehrten ein Übergangsgeld zu gewähren, das sich auf den Ehegatten und sonstige Angehörige erstreckt. Daneben kann dem Versehrten auch ein Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes für ihn und seine Angehörigen geleistet werden. Für die Gewährung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation der Pensionsversicherung sind die für die Unfallversicherung diesbezüglich geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Jedoch können in der Pensionsversicherung nur Darlehen und/oder sonstige Hilfsmaßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit gewährt werden.

4. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

Nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (§§ 21 und 22) hat der Beschädigte Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit, wenn er infolge der Dienstbeschädigung eine begonnene berufliche Ausbildung nicht fortsetzen oder seinen bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht ausüben vermag.

Die berufliche Ausbildung ist auf die für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche Dauer zu gewähren. Der Beschädigte ist verpflichtet, an der Erreichung dieses Zieles eifrig mitzuwirken. Er ist für die Dauer der beruflichen Ausbildung in der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung pflichtversichert, insoweit er nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften der Pflichtversicherung unterliegt.

- 18 -

- 18 -

Das Landesinvalidenamt kann einem Beschädigten, der infolge seiner Dienstbeschädigung das volle betriebsübliche Entgelt erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen kann, für die Übergangszeit (längstens 4 Jahre) einen Zuschuß gewähren. Dieser Zuschuß kann in solchen Fällen auch dem Dienstgeber gewährt werden, wenn dieser dem Beschädigten das volle, betriebsübliche Entgelt bezahlt.

Zur Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann einem Beschädigten ein Zuschuß bis S 100.000,- eingeräumt werden.

5. Heeresversorgungsgesetz

Das Heeresversorgungsgesetz sieht in seinen §§ 17 bis 19 gleichartige berufliche Maßnahmen wie das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 vor.

6. Opferfürsorgegesetz

§ 2 Abs.2 des Opferfürsorgegesetzes bestimmt u.a., daß die §§ 21 und 22 des Kriegsopferversorgungsgesetzes, die die berufliche Ausbildung der Kriegsbeschädigten regeln, auch auf den Personenkreis, für den das Opferfürsorgegesetz Geltung hat, anwendbar sind.

7. Gesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Das Gesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sieht als eine der Hilfeleistungen berufliche Rehabilitation vor, wobei die berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, die Ausbildung für einen neuen Beruf, Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden.

- 19 -

- 19 -

8. Tuberkulosegesetz

Gemäß § 39 Tuberkulosegesetz werden auch die Kosten der Maßnahmen zur gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation übernommen.

9. Nationalfondsgesetz

Behinderte Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben, und behinderte österreichische Staatsbürger im Ausland können aus dem Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte Zuwendungen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation erhalten, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden.

10. Schulorganisationsgesetz

Berufsausbildungsgesetz

Diese beiden Gesetze bilden die Grundlage für die schulische bzw. betriebliche Berufsausbildung (im Gewerbe) und enthalten eigene Bestimmungen, die sich auf Behinderte beziehen.

B_Landesgesetze

1. Behindertengesetze der Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.
2. Sozialhilfegesetze der Bundesländer Kärnten und Niederösterreich

Diese Behindertengesetze bzw. Sozialhilfegesetze sehen u.a. Hilfe zur beruflichen Eingliederung (Erforschung der

- 20 -

- 20 -

Fähigkeiten zur Feststellung geeigneter beruflicher Eingliederungsmaßnahmen, berufliche Ausbildung, Um- und Nachschulung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen, Erprobung auf einem Arbeitsplatz) und Hilfe durch geschützte Arbeit vor. Letztere hat zum Ziel, einem Behinderten, bei dessen Zustand Eingliederungshilfe (Rehabilitation) nicht oder nicht mehr angezeigt erscheint und der wegen eines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, einen geschützten geeigneten Arbeitsplatz in einem Betrieb mit überwiegend nichtbehinderten Arbeitnehmern bzw. in einer geschützten Werkstätte, in der ausschließlich oder überwiegend Behinderte beschäftigt sind, zu sichern, wobei dem Behinderten das betriebsübliche Entgelt bzw. in der geschützten Werkstätte zumindest das kollektivvertragliche Entgelt zu gewähren ist. Eine weitere Maßnahme ist die Hilfe zur Ausstattung eines Arbeitsplatzes mit Geräten oder besonderen Arbeitsbedingungen, die dem Behinderten eine der normalen Arbeitsleistung angegliche Arbeitsleistung ermöglicht.

Nach Artikel 7 des Übereinkommens haben die zuständigen Stellen Berufsberatungs-, Berufsausbildungs-, Arbeitsvermittlungs- und Beschäftigungsdienste bereitzustellen, wobei möglichst auf die für die Arbeitnehmer allgemein bestehenden Dienste zurückgegriffen werden sollte. - Die Bereitstellung der Berufsberatungs- und Arbeitsvermittlungsdienste und anderer Dienste im Sinne dieses Artikels erfolgt durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung, wobei für die Behinderten auf die für die Arbeitnehmer allgemein bestehenden Dienste zurückgegriffen wird. Lediglich in Wien, wo die Arbeitsämter fachlich ausgerichtet sind, besteht für die Behinderten ein eigenes Arbeitsamt, nämlich

- 21 -

- 21 -

das Arbeitsamt für berufliche Rehabilitation. Beim Arbeitsamt Graz gibt es eine eigene Reha-Abteilung. Wie bereits zu Artikel 6 ausgeführt, sind von der Arbeitsmarktverwaltung Personen mit einer körperlichen oder psychischen Behinderung bei der Arbeitsvermittlung sowie bei der Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Ausbildung oder der Sicherung des Arbeitsplatzes besonders zu berücksichtigen. Auch den Bestimmungen dieses Artikels ist somit Rechnung getragen.

Artikel 8 des Übereinkommens, wonach die Einrichtung und Entwicklung von Diensten für die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung Behinderter in ländlichen Gebieten und in abgelegenen Gemeinden zu fördern sind, wird in Österreich entsprochen. - Dienste für die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung Behinderter sind über das ganze Bundesgebiet verstreut und befinden sich auch in ländlichen Gebieten. Vielen Einrichtungen dieser Art sind auch Wohnheime angeschlossen. Regionalpolitische Maßnahmen und die Förderung lokaler Beschäftigungsinitiativen kommen auch den Behinderten zugute.

Gemäß Artikel 9 des Übereinkommens ist möglichst sicherzustellen, daß für die Berufsberatung, Berufsausbildung, Vermittlung und Beschäftigung Behinderter Rehabilitationsberater und anderes entsprechend qualifiziertes Personal ausgebildet werden und zur Verfügung stehen. - Auch diese Forderung ist als erfüllt anzusehen. Für die Betreuung Behinderter gibt es bei den Landesarbeitsämtern und bei den größeren Arbeitsämtern Spezialisten. Ansonsten wird dem Bedarf Behinderter an vertieftem Arbeitsmarktservice und arbeitsmarktmäßiger Rehabilitation im Rahmen der normalen Tätigkeiten der Fachbediensteten (Maturanten) des Arbeitsmarktservices Rechnung getragen. Beschäftigungsprobleme werden gemeinsam mit dem Behinderten in der sogenannten Teamberatung,

- 22 -

- 22 -

zu der z.B. Ärzte und Psychologen beigezogen werden, behandelt. Bei den Landesinvalidenämtern wurden in den letzten Jahren entsprechend dem Rehabilitationskonzept des Bundesministerium für soziale Verwaltung vermehrt diplomierte Sozialarbeiter eingestellt. Für die mit der Rehabilitation befaßten Bediensteten wurde von der Arbeitsmarktverwaltung gemeinsam mit den Trägern der Sozialversicherung und den Landesinvalidenämtern ein Ausbildungskonzept ausgearbeitet. Aufgrund des Erfolges der Schulungsveranstaltungen beteiligen sich daran bereits einzelne Ämter der Landesregierungen.

Die Artikel 10 bis 17 des Übereinkommens enthalten die allen von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen gemeinsamen Schlußbestimmungen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß nahezu sämtliche Forderungen des Übereinkommens durch die derzeit auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung der Behinderten gegebene Rechtslage erfüllt werden. Dennoch erscheinen die Voraussetzungen für eine Ratifikation desselben wegen Nichterfüllung der Bestimmungen über den beruflichen Aufstieg der Behinderten sowie über das Anhörungsrecht der Behindertenverbände derzeit nicht gegeben.

- 23 -

- 23 -

Die Empfehlung =====

Hinsichtlich des Wortlautes der Empfehlung wird auf den angeschlossenen amtlichen deutschen Übersetzungstext verwiesen, um eine Wiederholung der umfangreichen Vorschläge zu vermeiden. Da für Empfehlungen der Internationalen Arbeitskonferenz ein Ratifikationsverfahren nicht vorgesehen ist, wird im folgenden lediglich aufgezeigt, inwieweit einzelne Vorschläge der Empfehlung durch die geltende österr. Rechtslage bereits erfüllt erscheinen.

Zu Abschnitt I (Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich): Auf die Ausführungen zu den Artikeln 1 und 7 des Übereinkommens wird verwiesen. Ergänzend wird bemerkt, daß durch die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 31 Abs.3 Z.16 ASVG aufgestellten Richtlinien über das Verfahren zur rechtzeitigen Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation eine möglichst frühe Erfassung der in Betracht kommenden Versicherten gewährleistet ist. Darüber hinaus ist durch die Bestimmungen des § 198 Abs.4 und § 307c ASVG, § 168 GSVG sowie § 160 BSVG eine Koordination und Abstimmung zwischen den in Frage kommenden Versicherungsträgern, Dienststellen und Einrichtungen über die jeweils zu treffenden Maßnahmen sichergestellt. Zu diesem Zweck hat der Hauptverband entsprechende Vereinbarungen herbeizuführen, wie sie z.B. zwischen den Pensions- und Unfallversicherungsträgern einerseits und einzelnen Bundesländern sowie den Landesarbeitsämtern und Landesinvalidenämtern dieser Bundesländer andererseits bestehen.

Zu Abschnitt II (Berufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmöglichkeiten): Auf die Ausführungen zu den Artikeln 3, 4 und 6 des Übereinkommens wird verwiesen.

- 24 -

- 24 -

Zu Abschnitt IV (Berufliche Rehabilitation in ländlichen Gebieten):

Auf die Ausführungen zu Artikel 8 des Übereinkommens wird verwiesen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß durch die mit der 32. Novelle zum ASVG und dem damals in Geltung gestandenen Bauern-Pensionsversicherungsgesetz das Rehabilitationsrecht einer grundlegenden Neuregelung unterzogen wurde, die in der Folge auch in das geltende BSVG übernommen wurde. Damit kommen seit 1.1.1977 sowohl in der Unfallversicherung als auch in der Pensionsversicherung den nach dem BSVG Versicherten dieselben Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zugute wie den unselbstständig Erwerbstätigen.

Zu Abschnitt V (Ausbildung von Personal): Auf die Ausführungen zu Artikel 9 des Übereinkommens wird verwiesen.

Zu Abschnitte VI und VII (Beitrag der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände sowie der Behinderten und ihrer Verbände zur Entwicklung von Diensten der beruflichen Rehabilitation): Auf die Ausführungen zu Artikel 5 des Übereinkommens wird verwiesen.

Zu Abschnitt VIII (Berufliche Rehabilitation im Rahmen der Systeme der Sozialen Sicherheit): Hinsichtlich der im Absatz 39 der Empfehlung angeführten Bestimmungen ist Österreich zwar nicht aus der Ratifizierung der angeführten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gebunden, jedoch wird diesen Bestimmungen unter Berücksichtigung des bisher Gesagten entsprochen.

Die im Absatz 40 der Empfehlung enthaltenen Anregungen sind im Bereich der Sozialversicherung durch die Schaffung von besonderen Rehabilitationsausschüssen bei den Unfall- und Pensionsversicherungsträgern (§ 419 Abs.3 ASVG, § 196 Abs.3 GSVG, § 184 Abs.3 BSVG) verwirklicht, denen die Entscheidungen über die

- 25 -

- 25 -

Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation auf der Grundlage eines Rehabilitationsplanes und die Herstellung des Einvernehmens insbesondere auch mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung hinsichtlich der beruflichen Rehabilitation obliegt. Die Unfall- und Pensionsversicherungsträger sind insbesondere auch ermächtigt, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zu errichten, zu erwerben oder zu betreiben oder sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen (§ 24 Abs.2 und § 25 Abs.2 ASVG, § 15 Abs.2 GSVG, § 13 Abs.2 BSVG).

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom *1. April 1986* den Bericht über das Übereinkommen Nr.159 und die Empfehlung Nr.168 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die beteiligten Bundesminister sowie die Landesregierungen einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Rechtsgebiet die Bestimmungen, Vorschläge und Anregungen der beiden Instrumente so weit wie möglich zu berücksichtigen und den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den

A n t r a g ,

der Nationalrat wolle den Bericht über das Übereinkommen (Nr.159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten und die Empfehlung (Nr.168) betreffend denselben Gegenstand zur Kenntnis nehmen.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Übereinkommen 159

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BERUFLICHE REHABILITATION UND DIE BESCHÄFTIGUNG DER BEHINDERTEN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1983 zu ihrer neunundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die bestehenden internationalen Normen in der Empfehlung betreffend die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten, 1955, und in der Empfehlung betreffend die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975,

stellt fest, daß seit der Annahme der Empfehlung betreffend die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten, 1955, im Verständnis der Rehabilitationsbedürfnisse, im Umfang und in der Organisation der Rehabilitationsdienste sowie in der Gesetzgebung und Praxis vieler Mitgliedstaaten hinsichtlich der in dieser Empfehlung behandelten Fragen bedeutende Entwicklungen eingetreten sind,

stellt fest, daß das Jahr 1981 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Internationalen Jahr der Behinderten unter dem Motto „Volle Mitwirkung und Gleichberechtigung“ erklärt worden ist und daß ein umfassendes Weltaktionsprogramm zugunsten der Behinderten wirksame internationale und nationale Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele „volle Mitwirkung der Behinderten am gesellschaftlichen Leben und an der Entwicklung“ und „Gleichberechtigung“ vorsehen soll,

ist der Auffassung, daß diese Entwicklungen die Annahme neuer einschlägiger internationaler Normen geboten erscheinen lassen, die insbesondere der Notwendigkeit Rechnung tragen, allen Gruppen von Behinderten sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten Chancengleichheit und Gleichbehandlung im Hinblick auf die Beschäftigung und die Eingliederung in die Gemeinschaft zu sichern,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend berufliche Rehabilitation, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 20. Juni 1983, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983, bezeichnet wird.

TEIL I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

1. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff „Behindert“ eine Person, deren Aussichten, eine geeignete Beschäftigung zu finden und

- 2 -

beizubehalten sowie beruflich aufzusteigen, infolge einer ordnungsgemäß anerkannten körperlichen oder geistigen Behinderung wesentlich gemindert sind.

2. Bei der Anwendung dieses Übereinkommens hat jedes Mitglied davon auszugehen, daß die berufliche Rehabilitation darauf abzielt, es einem Behinderten zu ermöglichen, eine geeignete Beschäftigung zu finden und beizubehalten sowie beruflich aufzusteigen und dadurch seine Eingliederung oder Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

3. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind von jedem Mitglied durch Maßnahmen anzuwenden, die den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechen und mit der innerstaatlichen Praxis im Einklang stehen.

4. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten für alle Gruppen von Behinderten.

TEIL II. GRUNDSÄTZE DER POLITIK AUF DEM GEBIET DER BERUFLICHEN REHABILITATION UND DER BESCHÄFTIGUNG BEHINDERTER

Artikel 2

Jedes Mitglied hat im Einklang mit den innerstaatlichen Verhältnissen, Gepflogenheiten und Möglichkeiten eine innerstaatliche Politik auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung Behinderter festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen.

Artikel 3

Ziel der genannten Politik muß es sein sicherzustellen, daß geeignete Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation allen Gruppen von Behinderten offenstehen, und Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Artikel 4

Die genannte Politik muß auf dem Grundsatz der Chancengleichheit zwischen behinderten Arbeitnehmern und anderen Arbeitnehmern beruhen. Die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer sind zu wahren. Besondere positive Maßnahmen, die auf die tatsächliche Chancengleichheit und Gleichbehandlung von behinderten Arbeitnehmern und anderen Arbeitnehmern abzielen, sind nicht als eine Diskriminierung der anderen Arbeitnehmer anzusehen.

Artikel 5

Die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind zur Durchführung der genannten Politik anzuhören, einschließlich der Maßnahmen, die zu treffen sind, um die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den öffentlichen und privaten Stellen, die mit Tätigkeiten der beruflichen Rehabilitation befaßt sind, zu fördern. Die repräsentativen Verbände, in denen Behinderte zusammengeschlossen sind oder die deren Belange wahrnehmen, sind ebenfalls anzuhören.

TEIL III. INNERSTAATLICHE MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON DIENSTEN FÜR DIE BERUFLICHE REHABILITATION UND DIE BESCHÄFTIGUNG BEHINDERTER

Artikel 6

Jedes Mitglied hat durch die Gesetzgebung oder auf andere den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechende Weise die Maßnahmen zu

- 3 -

treffen, die zur Durchführung der Artikel 2, 3, 4 und 5 dieses Übereinkommens erforderlich sind.

Artikel 7

Die zuständigen Stellen haben Maßnahmen zu treffen, um Berufsberatungs-, Berufsausbildungs-, Arbeitsvermittlungs-, Beschäftigungs- und andere damit zusammenhängende Dienste bereitzustellen und zu bewerten, damit Behinderte in die Lage versetzt werden, eine Beschäftigung zu finden und beizubehalten sowie beruflich aufzusteigen; wo immer dies möglich und angebracht ist, sollte auf die für die Arbeitnehmer allgemein bestehenden Dienste zurückgegriffen werden, wobei die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen sind.

Artikel 8

Es sind Maßnahmen zu treffen, um die Einrichtung und Entwicklung von Diensten für die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung Behinderter in ländlichen Gebieten und in abgelegenen Gemeinden zu fördern.

Artikel 9

Jedes Mitglied muß bestrebt sein sicherzustellen, daß für die Berufsberatung, die Berufsausbildung, die Vermittlung und die Beschäftigung Behinderter Rehabilitationsberater und anderes entsprechend qualifiziertes Personal ausgebildet werden und zur Verfügung stehen.

TEIL IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 11

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 12

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In

- 4 -

der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 13

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 14

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 15

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 16

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 12, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 17

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Empfehlung 168

EMPFEHLUNG BETREFFEND DIE BERUFLICHE REHABILITATION UND DIE BESCHÄFTIGUNG DER BEHINDERTEN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1983 zu ihrer neunundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die bestehenden internationalen Normen in der Empfehlung betreffend die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten, 1955,

stellt fest, daß seit der Annahme der Empfehlung betreffend die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten, 1955, im Verständnis der Rehabilitationsbedürfnisse, im Umfang und in der Organisation der Rehabilitationsdienste sowie in der Gesetzgebung und Praxis vieler Mitgliedstaaten hinsichtlich der in dieser Empfehlung behandelten Fragen bedeutende Entwicklungen eingetreten sind,

stellt fest, daß das Jahr 1981 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Internationalen Jahr der Behinderten unter dem Motto „Volle Mitwirkung und Gleichberechtigung“ erklärt worden ist und daß ein umfassendes Weltaktionsprogramm zugunsten der Behinderten wirksame internationale und nationale Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele „volle Mitwirkung der Behinderten am gesellschaftlichen Leben und an der Entwicklung“ und „Gleichberechtigung“ vorsehen soll,

ist der Auffassung, daß diese Entwicklungen die Annahme neuer einschlägiger internationaler Normen geboten erscheinen lassen, die insbesondere der Notwendigkeit Rechnung tragen, allen Gruppen von Behinderten sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten Chancengleichheit und Gleichbehandlung im Hinblick auf die Beschäftigung und die Eingliederung in die Gemeinschaft zu sichern,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend berufliche Rehabilitation, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983, und der Empfehlung betreffend die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten, 1955, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 20. Juni 1983, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983, bezeichnet wird.

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

1. Bei der Anwendung dieser Empfehlung und der Empfehlung betreffend die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten, 1955, sollten

- 2 -

die Mitglieder davon ausgehen, daß der Begriff „Behinderter“ eine Person bezeichnet, deren Aussichten, eine geeignete Beschäftigung zu finden und beizubehalten sowie beruflich aufzusteigen, infolge einer ordnungsgemäß anerkannten körperlichen oder geistigen Behinderung wesentlich gemindert sind.

2. Bei der Anwendung dieser Empfehlung und der Empfehlung betreffend die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten, 1955, sollten die Mitglieder davon ausgehen, daß die berufliche Rehabilitation im Sinne der letztgenannten Empfehlung darauf abzielt, es einem Behinderten zu ermöglichen, eine geeignete Beschäftigung zu finden und beizubehalten sowie beruflich aufzusteigen und dadurch seine Eingliederung oder Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

3. Die Bestimmungen dieser Empfehlung sollten von jedem Mitglied durch Maßnahmen angewendet werden, die den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechen und mit der innerstaatlichen Praxis im Einklang stehen.

4. Die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sollten allen Gruppen von Behinderten offenstehen.

5. Bei der Planung und Bereitstellung von Diensten für die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung von Behinderten sollte, wann immer möglich, auf die für die Arbeitnehmer allgemein bestehenden Einrichtungen der Berufsberatung, Berufsbildung, Arbeitsvermittlung und Beschäftigung sowie verwandten Dienste zurückgegriffen werden, wobei die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden sollten.

6. Die berufliche Rehabilitation sollte so früh wie möglich einsetzen. Zu diesem Zweck sollten die Einrichtungen des Gesundheitswesens und andere für die medizinische und die soziale Rehabilitation zuständige Stellen regelmäßig mit den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zusammenarbeiten.

II. BERUFLICHE REHABILITATION UND BESCHÄFTIGUNGSMÖGLICHKEITEN

7. Behinderte sollten Chancengleichheit und Gleichbehandlung in bezug auf den Zugang zu einer Beschäftigung, die Erhaltung einer Beschäftigung und den Aufstieg in einer Beschäftigung genießen, die, wann immer möglich, ihrer Wahl entspricht und ihrer persönlichen Eignung für eine solche Beschäftigung Rechnung trägt.

8. Bei der Unterstützung der Behinderten im Bereich der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung sollte der Grundsatz der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer gewahrt werden.

9. Besondere positive Maßnahmen, die auf die tatsächliche Chancengleichheit und Gleichbehandlung von behinderten Arbeitnehmern und anderen Arbeitnehmern abzielen, sollten nicht als eine Diskriminierung der anderen Arbeitnehmer angesehen werden.

10. Es sollten Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte getroffen werden, die im Einklang mit den für die Arbeitnehmer allgemein geltenden Beschäftigungs- und Entlohnungsnormen stehen.

11. Diese Maßnahmen sollten, zusätzlich zu den in Teil VII der Empfehlung betreffend die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten, 1955, aufgezählten Maßnahmen, folgendes umfassen:

a) geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, einschließlich finanzieller Anreize für die

Arbeitgeber, um sie zu veranlassen, Behinderte auszubilden und anschließend zu beschäftigen sowie die Arbeitsplätze, die Aufgaben, die Werkzeuge, die Maschinen und die Arbeitsorganisation in vertretbarem Umfang anzupassen, um eine solche Ausbildung und Beschäftigung zu erleichtern;

- b) geeignete staatliche Unterstützung für die Einrichtung von verschiedenen Formen der geschützten Beschäftigung für Behinderte, für die eine andere Beschäftigung nicht in Frage kommt;
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen geschützten und anderen Werkstätten in Fragen der Organisation und Leitung, um die Beschäftigungslage ihrer behinderten Arbeitnehmer zu verbessern und, wann immer möglich, um dabei mitzuhelfen, diese auf eine Beschäftigung unter normalen Bedingungen vorzubereiten;
- d) geeignete staatliche Unterstützung der von nichtstaatlichen Organisationen betriebenen Dienste für die Berufsausbildung, die Berufsberatung, die geschützte Beschäftigung und die Vermittlung Behinderter;
- e) Förderung der Gründung und Entwicklung von Genossenschaften durch und für Behinderte, die gegebenenfalls den Arbeitnehmern allgemein offenstehen;
- f) geeignete staatliche Unterstützung für die Einrichtung und Entwicklung von kleingewerblichen, genossenschaftlichen und anderen Arten von Werkstätten durch und für Behinderte (die gegebenenfalls den Arbeitnehmern allgemein offenstehen), vorausgesetzt, daß diese Werkstätten bestimmte Mindestanforderungen erfüllen;
- g) Beseitigung, erforderlichenfalls schrittweise, von natürlichen, baulichen und verkehrstechnischen Hindernissen, die die Beförderung und den Zugang zu den für die Ausbildung und Beschäftigung Behinderter bestimmten Räumlichkeiten und die Bewegungsfreiheit in ihnen erschweren; bei neuen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sollten geeignete Normen berücksichtigt werden;
- h) wann immer möglich und angebracht, Förderung geeigneter Transportmittel von und zu den Rehabilitations- und Arbeitsstätten entsprechend den Bedürfnissen der Behinderten;
- i) Förderung der Verbreitung von Informationen über Beispiele einer tatsächlichen und erfolgreichen Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben;
- j) Befreiung von inländischen Steuern oder Abgaben, die bei der Einfuhr oder danach auf näher bezeichnete, von Rehabilitationszentren, Werkstätten, Arbeitgebern und Behinderten benötigte Gegenstände, Lehrmittel und Ausrüstungen sowie auf näher bezeichnete Hilfen und Vorrichtungen erhoben werden, die erforderlich sind, um Behinderten bei der Erlangung und Erhaltung einer Beschäftigung zu helfen;
- k) Bereitstellung von Teilzeitarbeitsplätzen und sonstigen Arbeitsplatzvorkehrungen, entsprechend den Fähigkeiten des einzelnen Behinderten, der nicht sofort, und vielleicht nie, eine Vollzeitbeschäftigung ausüben kann;
- l) Forschung und, wenn möglich, Anwendung ihrer Ergebnisse auf verschiedene Arten von Behinderungen, um die Teilnahme Behinderter am normalen Arbeitsleben zu fördern;
- m) geeignete staatliche Unterstützung, um jede Möglichkeit einer Ausbeutung im Rahmen der Berufsausbildung und der geschützten Beschäftigung auszuschließen und den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

12. Bei der Gestaltung von Programmen für die Eingliederung oder Wiedereingliederung Behinderter in das Arbeitsleben und in die Gesellschaft sollten alle

- 4 -

Formen der Ausbildung berücksichtigt werden; diese sollten, soweit notwendig und angebracht, die Berufsvorbereitung und Berufsausbildung, die modulare Ausbildung, die Ausbildung in Verrichtungen des täglichen Lebens, einen Lese- und Schreibunterricht sowie die Ausbildung in anderen für die berufliche Rehabilitation bedeutsamen Bereichen umfassen.

13. Um die Eingliederung oder Wiedereingliederung Behinderter in das normale Arbeitsleben und damit in die Gesellschaft sicherzustellen, sollte auch die Notwendigkeit besonderer Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigt werden, einschließlich der Bereitstellung von Hilfen, Vorrichtungen und ständigen persönlichen Diensten, um es Behinderten zu ermöglichen, eine geeignete Beschäftigung zu finden und beizubehalten sowie beruflich aufzusteigen.

14. Die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation für Behinderte sollten ständig kontrolliert werden, um ihre Ergebnisse zu bewerten.

III. MITWIRKUNG DER GEMEINSCHAFT

15. Die Dienste der beruflichen Rehabilitation in städtischen und in ländlichen Gebieten und in abgelegenen Gemeinden sollten unter weitestgehender Mitwirkung der Gemeinschaft, insbesondere der Vertreter der Arbeitnehmer-, der Arbeitgeber- und der Behindertenverbände, organisiert und betrieben werden.

16. Die Mitwirkung der Gemeinschaft an der Organisation von Diensten der beruflichen Rehabilitation für Behinderte sollte durch sorgfältig geplante Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit erleichtert werden mit dem Ziel,

- a) die Behinderten und wenn nötig ihre Angehörigen über ihre Rechte und Möglichkeiten im Bereich der Beschäftigung zu unterrichten, und
- b) Vorurteile, Fehlinformationen und Einstellungen zu überwinden, die der Beschäftigung Behinderter und ihrer Eingliederung oder Wiedereingliederung in die Gesellschaft abträglich sind.

17. Führende Persönlichkeiten sowie Gruppen der Gemeinschaft, einschließlich der Behinderten und ihrer Verbände, sollten in Zusammenarbeit mit den Gesundheits-, Sozial-, Bildungs-, Arbeitsverwaltungs- und anderen in Frage kommenden Behörden die Bedürfnisse behinderter Mitbürger in der Gemeinschaft feststellen und dafür sorgen, daß die allgemein verfügbaren Tätigkeiten und Dienste, wann immer möglich, auch den Behinderten zugute kommen.

18. Die Dienste für die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung Behinderter sollten in die Entwicklung der Gemeinschaft integriert werden und gegebenenfalls finanzielle, sachliche und technische Unterstützung erhalten.

19. Freiwillig tätige Organisationen, die sich um die Bereitstellung von Diensten der beruflichen Rehabilitation und um die Eingliederung oder Wiedereingliederung Behinderter in das Arbeitsleben der Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben, sollten eine offizielle Anerkennung erhalten.

IV. BERUFLICHE REHABILITATION IN LÄNDLICHEN GEBIETEN

20. Es sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, daß Dienste der beruflichen Rehabilitation für Behinderte in ländlichen Gebieten und in abgelegenen Gemeinden von der gleichen Qualität und unter den gleichen Bedingungen wie in städtischen Gebieten bereitgestellt werden. Die

Entwicklung solcher Dienste sollte fester Bestandteil der allgemeinen Politik zur Entwicklung ländlicher Gebiete sein.

21. Zu diesem Zweck sollten, soweit angebracht, Maßnahmen getroffen werden, um

- a) die in ländlichen Gebieten bestehenden Dienste der beruflichen Rehabilitation oder, falls solche nicht bestehen, die Dienste der beruflichen Rehabilitation in den Städten zu Zentren für die Ausbildung von Rehabilitationspersonal für ländliche Gebiete zu bestimmen;
- b) mobile Einheiten für berufliche Rehabilitation einzurichten mit der Aufgabe, die Behinderten in ländlichen Gebieten zu betreuen und als zentrale Stellen für die Verbreitung von Informationen über Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte in ländlichen Gebieten zu dienen;
- c) Personen, die in der Entwicklung ländlicher Gebiete und in der Entwicklung der Gemeinden tätig sind, in den Verfahren der beruflichen Rehabilitation auszubilden;
- d) Darlehen, Zuschüsse oder Werkzeuge und Material bereitzustellen, um Behinderten in ländlichen Gemeinden die Gründung und Leitung von Genossenschaften oder die Ausübung einer selbständigen kleingewerblichen, landwirtschaftlichen, handwerklichen oder sonstigen Tätigkeit zu ermöglichen;
- e) die Hilfe für Behinderte in die bestehenden oder geplanten allgemeinen Tätigkeiten der ländlichen Entwicklung einzubeziehen;
- f) Behinderten Zugang zu Wohnraum in zumutbarer Entfernung von der Arbeitsstätte zu erleichtern.

V. AUSBILDUNG VON PERSONAL

22. Neben den entsprechend ausgebildeten Rehabilitationsberatern und -fachkräften sollten alle anderen Personen, die mit der beruflichen Rehabilitation Behinderter und der Entwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten befaßt sind, eine Ausbildung oder Einweisung in Rehabilitationsfragen erhalten.

23. Die mit der Berufsberatung, Berufsbildung und Arbeitsvermittlung der Arbeitnehmer allgemein befaßten Personen sollten ausreichende Kenntnisse über Behinderungen und ihre einschränkenden Auswirkungen sowie über die Unterstützungsdienste besitzen, die verfügbar sind, um die Eingliederung eines Behinderten in das aktive wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben zu erleichtern. Solchen Personen sollten Möglichkeiten geboten werden, ihre Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen und ihre Erfahrungen in diesen Bereichen zu erweitern.

24. Die Ausbildung, Qualifikation und Entlohnung der mit der beruflichen Rehabilitation und Ausbildung von Behinderten befaßten Personen sollten jenen der in der allgemeinen Berufsbildung Tätigen, die ähnliche Aufgaben und Pflichten haben, vergleichbar sein; die Laufbahnmöglichkeiten sollten für beide Gruppen von Fachkräften vergleichbar sein, und der Personalaustausch zwischen den Bereichen der beruflichen Rehabilitation und der allgemeinen Berufsbildung sollte gefördert werden.

25. Das Personal der beruflichen Rehabilitation sowie der geschützten und anderen Werkstätten sollte im Rahmen seiner allgemeinen Ausbildung gegebenenfalls eine Ausbildung in Werkstattleitung sowie in Produktions- und Absatzverfahren erhalten.

26. Falls voll ausgebildetes Personal der beruflichen Rehabilitation nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung steht, sollten Maßnahmen erwogen werden, um

Hilfskräfte der beruflichen Rehabilitation zu gewinnen und auszubilden. Solche Hilfskräfte sollten nicht ständig als Ersatz für voll ausgebildetes Personal beschäftigt werden. Wann immer möglich, sollten Maßnahmen für die Weiterbildung solcher Kräfte getroffen werden, um sie voll in das ausgebildete Personal einzugliedern.

27. Soweit angebracht, sollte die Einrichtung regionaler und subregionaler Ausbildungszentren für Personal der beruflichen Rehabilitation gefördert werden.

28. Das mit der Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung und Hilfe bei der Beschäftigung Behinderter befaßte Personal sollte über geeignete Ausbildung und Erfahrung verfügen, um die Motivationsprobleme und -schwierigkeiten, auf die Behinderte stoßen können, zu erkennen und den sich daraus ergebenden Bedürfnissen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gerecht zu werden.

29. Soweit angebracht, sollten Maßnahmen getroffen werden, um Behinderte zu ermutigen, sich zu Fachkräften der beruflichen Rehabilitation auszubilden, und um ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung im Bereich der Rehabilitation zu erleichtern.

30. Bei der Aufstellung, Durchführung und Bewertung von Ausbildungsprogrammen für Personal der beruflichen Rehabilitation sollten die Behinderten und ihre Verbände angehört werden.

VI. BEITRAG DER ARBEITGEBER- UND DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE ZUR ENTWICKLUNG VON DIENSTEN DER BERUFLICHEN REHABILITATION

31. Die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollten eine Politik zur Förderung der Ausbildung und geeigneten Beschäftigung Behinderter auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen Arbeitnehmern festlegen.

32. Die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie die Behinderten und ihre Verbände sollten die Möglichkeit haben, zur Festlegung von Grundsatzmaßnahmen im Bereich der Organisation und Entwicklung von Diensten der beruflichen Rehabilitation beizutragen, einschlägige Forschungen durchzuführen und Gesetzesvorschläge auf diesem Gebiet zu unterbreiten.

33. Vertreter der Verbände der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Behinderten sollten, wann immer möglich und angebracht, den Verwaltungsräten und Ausschüssen der von Behinderten benutzten Zentren für berufliche Rehabilitation und Berufsausbildung angehören, die Entscheidungen über grundsätzliche und fachliche Angelegenheiten treffen, um sicherzustellen, daß die Programme der beruflichen Rehabilitation den Anforderungen der einzelnen Wirtschaftszweige entsprechen.

34. Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmervertreter im Betrieb sollten, wann immer möglich und angebracht, bei der Prüfung der Möglichkeiten für die berufliche Rehabilitation und einen Arbeitsplatzwechsel von Behinderten, die von diesem Betrieb beschäftigt werden, und für die Beschäftigung anderer Behinderter mit geeigneten Fachleuten zusammenarbeiten.

35. Die Betriebe sollten, wann immer möglich und angebracht, zur Einrichtung und Aufrechterhaltung eigener Dienste der beruflichen Rehabilitation, einschließlich verschiedener Formen der geschützten Beschäftigung, in enger Zusammenarbeit mit örtlichen und anderen Rehabilitationsdiensten ermutigt werden.

36. Die Arbeitgeberverbände sollten, wann immer möglich und angebracht, Schritte unternehmen, um

- a) ihre Mitglieder über Dienste der beruflichen Rehabilitation zu beraten, die behinderten Arbeitnehmern zugänglich gemacht werden könnten;
- b) mit Stellen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die die Wiedereingliederung Behinderter in das Arbeitsleben fördern, indem sie z. B. Informationen über die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsanforderungen vermitteln, die Behinderte erfüllen müssen;
- c) ihre Mitglieder über Anpassungen zu beraten, die zugunsten behinderter Arbeitnehmer bei den wesentlichen Aufgaben oder Anforderungen geeigneter Tätigkeiten vorgenommen werden könnten;
- d) ihren Mitgliedern zu empfehlen, die Auswirkungen zu berücksichtigen, die eine Umstellung der Produktionsmethoden haben könnte, damit nicht unbeabsichtigt Behinderte freigesetzt werden.

37. Die Arbeitnehmerverbände sollten, wann immer möglich und angebracht, Schritte unternehmen, um

- a) die Mitwirkung behinderter Arbeitnehmer an den Beratungen im Betrieb und in den Betriebsräten oder anderen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer zu fördern;
- b) Leitlinien für die berufliche Rehabilitation und den Schutz von Arbeitnehmern vorzuschlagen, die infolge einer Krankheit oder eines Unfalls, gleich ob sie arbeitsbezogen sind oder nicht, eine Behinderung erleiden, und dafür zu sorgen, daß diese Leitlinien in Gesamtarbeitsverträge, Regelungen, Schiedssprüche oder andere geeignete Instrumente aufgenommen werden;
- c) Rat über betriebliche Vorkehrungen mit Auswirkungen auf behinderte Arbeitnehmer zu erteilen, einschließlich Arbeitsplatzanpassung, besonderer Arbeitsorganisation, Probeausbildung und -beschäftigung sowie der Festsetzung von Arbeitsnormen;
- d) die Probleme der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung Behinderter auf Gewerkschaftsversammlungen zur Sprache zu bringen und ihre Mitglieder durch Veröffentlichungen und Seminare über die Probleme und Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation und Beschäftigung Behinderter zu unterrichten.

VII. BEITRAG DER BEHINDERTEN UND IHRER VERBÄNDE ZUR ENTWICKLUNG VON DIENSTEN DER BERUFLICHEN REHABILITATION

38. Neben der Mitwirkung der Behinderten, ihrer Vertreter und ihrer Verbände an den in den Absätzen 15, 17, 30, 32 und 33 dieser Empfehlung erwähnten Tätigkeiten der Rehabilitation sollten die Maßnahmen zur Beteiligung der Behinderten und ihrer Verbände an der Entwicklung von Diensten der beruflichen Rehabilitation folgendes umfassen:

- a) Ermutigung der Behinderten und ihrer Verbände zur Mitwirkung an der Entwicklung von Tätigkeiten der Gemeinschaft, die die berufliche Rehabilitation Behinderter zum Ziel haben, um ihre Beschäftigung und ihre Eingliederung oder Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern;
- b) geeignete staatliche Maßnahmen, um die Entwicklung von Verbänden, in denen Behinderte zusammengeschlossen sind oder die deren Belange wahrnehmen, und ihre Beteiligung an Diensten der beruflichen Rehabilitation und der Arbeitsvermittlung zu fördern, einschließlich Maßnahmen zur Bereitstel-

- 8 -

- lung von Ausbildungsprogrammen für Behinderte, die sie in die Lage versetzen, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen;
- c) geeignete staatliche Unterstützung dieser Verbände bei der Durchführung von Programmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit, in denen ein positives Bild der Fähigkeiten Behinderter vermittelt wird.

VIII. BERUFLICHE REHABILITATION IM RAHMEN DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT

39. Bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Empfehlung sollten sich die Mitglieder auch von den Bestimmungen des Artikels 35 des Übereinkommens über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, des Artikels 26 des Übereinkommens über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, und des Artikels 13 des Übereinkommens über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967, leiten lassen, soweit sie nicht ohnehin durch Verpflichtungen aus der Ratifizierung dieser Urkunden gebunden sind.

40. Die Systeme der Sozialen Sicherheit sollten, wann immer möglich und angebracht, Programme für die Ausbildung, Arbeitsvermittlung und Beschäftigung (einschließlich der geschützten Beschäftigung) sowie Dienste für die berufliche Rehabilitation Behinderter, einschließlich Rehabilitationsberatung, bereitstellen oder zu ihrer Planung, Entwicklung und Finanzierung beitragen.

41. Diese Systeme sollten ferner Anreize für Behinderte zur Beschäftigungssuche und Maßnahmen zur Erleichterung eines allmählichen Übergangs zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorsehen.

IX. KOORDINIERUNG

42. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um soweit wie möglich sicherzustellen, daß die Politik und die Programme im Bereich der beruflichen Rehabilitation mit denen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung (einschließlich der wissenschaftlichen Forschung und der fortgeschrittenen Technologie) koordiniert werden, die sich auf die Arbeitsverwaltung, die allgemeine Beschäftigungspolitik und Beschäftigungsförderung, die Berufsbildung, die gesellschaftliche Eingliederung, die Soziale Sicherheit, die Genossenschaften, die ländliche Entwicklung, das Kleingewerbe und das Handwerk, den Arbeitsschutz, die Anpassung von Arbeitsmethoden und Arbeitsorganisation an die Bedürfnisse des einzelnen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen auswirken.